

26.01.94**A - R****Verordnung****des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung**A. Zielsetzung**

Mit Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik sind durch Gemeinschaftsrecht u. a. strengere Anforderungen an die Fischereiaufsicht in den Mitgliedstaaten der EG festgelegt worden. Neben einer Straffung der Meldewege zur Abgabe der Fangunterlagen etc. bei den zuständigen Behörden sieht die neue EG-Kontrollverordnung auch vor, Fischereifahrzeuge aus Drittländern einer stärkeren Kontrolle zu unterziehen. Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips legt die EG-Kontrollverordnung fest, daß die Mitgliedstaaten diese neuen Maßnahmen durch nationales Recht umzusetzen haben.

Die Verabschiedung der Verordnung wurde im übrigen zum Anlaß genommen, auch weitere Änderungen der Verordnung vorzunehmen, die sich aus der praktischen Handhabung der Verordnung ergeben haben.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine preislichen Auswirkungen, da es sich lediglich um eine Durchführungsvorschrift im Bereich der Fischereikontrolle handelt, die den Fischern keine zusätzlichen Kosten entstehen läßt.

26.01.94

A - R

Verordnung
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 743 00 - Se 6/94

Bonn, den 26. Januar 1994

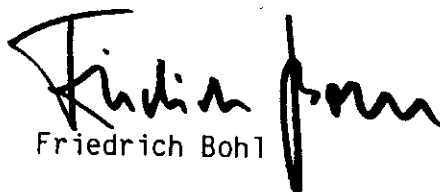
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischerei-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung
Vom**

Auf Grund des § 2 Nr. 2 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 1993 (BGBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten "Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" das Wort "(Bundesamt)" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort "Maschinenleistung" durch das Wort "Motorenstärke" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Wird nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht die Verwendung bestimmter Motorenstärken als Zulassungserfordernis für Fischereifahrzeuge für die Fischerei in bestimmten Gebieten festgelegt, ist die Fischerei in diesen Gebieten mit Fischereifahrzeugen, die eine höhere als die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Motorenstärke aufweisen, verboten."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort "Kontrollbeamten" das Wort "unverzüglich" und
 - bb) im zweiten Anstrich nach den Worten "Fanggeräte oder -vorrichtungen" die Worte "oder die Maschinenanlage" eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "messen" die Worte "sowie die Motorenstärke zu überprüfen" eingefügt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Vermarktungskontrollen

Das Bundesamt kann, soweit dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung erforderlich ist, anerkannte Erzeugerorganisationen verpflichten, nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht vorgeschriebene Meldungen oder Verkaufsabrechnungen der für die Entgegennahme zuständigen Behörde abzugeben oder solche Meldungen oder Verkaufsabrechnungen Dritter an diese Behörde weiterzuleiten. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht im Benehmen mit der für den Sitz der anerkannten Erzeugerorganisation zuständigen obersten Landesbehörde."

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Seefischereigesetzes haben bei Einfahrt in die deutschen Fischereizonen die nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht vorgeschriebenen Meldungen beim Bundesamt abzugeben. In der Meldung sind anzugeben:

1. der oder die Anlandeorte und die voraussichtliche Ankunftszeit am jeweiligen Anlandeort,
2. die Menge jeder anzulandenden Fischart.

Das Bundesamt gibt für die notwendigen Meldungen ein Muster im Bundesanzeiger bekannt."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. entgegen § 2 Abs. 3 mit einem Fischereifahrzeug mit einer höheren Motorenstärke fischt,".

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die neuen Nummern 3 bis 7.

- c) In der neuen Nummer 3 werden nach den Worten "Fanggeräte oder -vorrichtungen" die Worte "oder die Maschinenanlage" eingefügt.
- d) In der neuen Nummer 6 wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt."

6. In § 7 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Inkrafttreten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung**A. Allgemeines**

Mit Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik wurde die Fischereikontrolle in den Mitgliedstaaten auf eine neue Basis gestellt. Dies macht unter anderem auch eine Anpassung der Seefischereiverordnung, die die Durchführung der Fischereikontrolle in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend regelt, notwendig. Neben diesem Erfordernis hat auch die jüngste Rechtsprechung einen Änderungsbedarf hinsichtlich der Erlaubnis der Kontrolleure, unverzüglich das Fischereifahrzeug zum Stoppen und zum Hieven des Netzes aufzufordern, notwendig gemacht.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine preislichen Auswirkungen, da es sich lediglich um eine Durchführungsvorschrift im Bereich der Fischereikontrolle handelt, die den Fischern keine zusätzlichen Kosten entstehen läßt.

B. Im einzelnenZu Artikel 1Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird die Kurzbezeichnung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft festgeschrieben.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und c:

In der jüngsten Zeit sind häufig Fischereifahrzeuge mit einer höheren Motorenstärke als durch Gemeinschaftsrecht gestattet, in der Plattfischschutzzone aufgefallen. Das EG-Recht stellt generell nur ein Zulassungserfordernis für eine Erlangung eines sogenannten Listenplatzes, der zur Fischerei in der Plattfischschutzzone berechtigt, auf. Es verbietet nicht ausdrücklich die Verwendung stärkerer Motoren. Um diese Lücke zu schließen, spricht die geänderte Seefischereiverordnung das Verbot aus.

Gleichzeitig wird die einheitliche Verwendung der Bezeichnung "Motorenstärke" im Verordnungstext entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge festgelegt.

Zu Nummer 2:

Diese Anpassung war notwendig geworden, weil einige Gerichte in Auslegung des § 3 zur Auffassung gelangt sind, die Kontrolleure könnten kein unverzügliches Hieven des Netzes verlangen. Eine solche Lücke war vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigt gewesen, so daß es zur Rechtssicherheit notwendig wurde, diese Lücke zu schließen.

Die Aufzählung in § 3 war im übrigen zu ergänzen, um die vom gemeinschaftlichen Fischereirecht geforderten Kontrollen auch bei den schiffsbezogenen Angaben zu ermöglichen.

Zu Nummer 3:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können die Mitgliedstaaten neben Einrichtungen, die Fischauktionen veranstalten, auch andere Stellen als Meldepflichtige festlegen. In Deutschland bietet es sich an, die anerkannten Erzeugerorganisationen als solche Meldestellen zu verpflichten. Da die Bundesländer die Erzeugerorganisationen nach EG-Recht anerkennen, soll eine solche Verpflichtung allerdings nur in enger Abstimmung mit den Ländern erfolgen.

Zu Nummer 4:

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der neuen Kontrollverordnung haben sich Fischereifahrzeuge aus Drittländern 72 Stunden vor Anlaufen im Hafen eines Mitgliedstaates der EG bei den zuständigen Behörden zu melden. Gemäß dieser Norm haben die Mitgliedstaaten entsprechende Durchführungsvorschriften zu erlassen. Die Ergänzung des § 4 setzt dieses Erfordernis um.

Zu Nummer 5:

Diese Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 6:

In Nr. 6 wird eine inzwischen notwendig gewordene Anpassung der Überschrift des § 7 vorgenommen, da "abgelöste Vorschriften" nicht mehr existieren.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

18.03.94**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 6 Nr. 3 SeefiV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. entgegen § 3 Abs. 3 einem Kontrollbeamten die dort genannten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Überprüfung vorlegt oder den gesamten Fang, sämtliche Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrichtungen oder die Maschinenanlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einer Überprüfung zugänglich macht, ". '

Begründung:

Präzisierung und Anpassung der Bußgeldvorschrift an die geänderte Gebotsnorm.